

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/391 vom 26. August 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_391](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_391)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/391 du 26 août 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/391 del 26 agosto 2014

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Untersuchungsgrundsatz. Im Falle der Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. In antizipierter Beweiswürdigung ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass von einer erneuten Begutachtung weder in somatischer noch in psychiatrischer Hinsicht eine brauchbare Diagnosestellung und Arbeitsfähigkeitsschätzung zu erwarten ist. Der Beschwerdeführer hat die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Abweisung der Beschwerde. Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege im IV-Verwaltungsverfahren gestützt auf das Rechtsmissbrauchsverbot (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. August 2014, IV 2012/391). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_714/2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit den Verfügungen vom 24. September 2012 und 15. Oktober 2012 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente sowie auf unentgeltliche Rechtspflege im IV-Verwaltungsverfahren verneint. Streitgegenstand des vorliegenden Falles ist somit, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente und auf unentgeltliche Rechtspflege im IV-Verwaltungsverfahren hat oder nicht. 1.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

### **E. 2**

2.1 Als Erstes ist zu prüfen, ob die Ergebnisse der Observation sowie die im Rahmen des Strafverfahrens beschlagnahmten Beweismittel im vorliegenden Verfahren verwertet

werden dürfen. 2.2 Eine Observation stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre der betroffenen Person im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) dar. Sie bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage und muss durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 1–3 BV). Der Kerngehalt des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre darf durch eine Observation keinesfalls angetastet werden (Art. 36 Abs. 4 BV). Die gesetzliche Grundlage für eine Observation ist in Art. 59 Abs. 5 IVG zu erblicken. Eine Observation kann mit Blick auf das Interesse der Versicherungsgemeinschaft, dass keine nicht geschuldeten Leistungen erbracht werden, gerechtfertigt sein. Mit Blick auf das Erfordernis der Verhältnismässigkeit ist insbesondere zu verlangen, dass eine Observation nur auf begründeten Verdacht hin erfolgt (vgl. den Entscheid IV 2008/451 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Juli 2009 E. 2.2; Stefan Dettwiler, Zulässige Video-Überwachung von SUVA-Versicherten, HAVE 2003, S. 247), dass keine andere, mildere Massnahme zur Abklärung des Verdachts zur Verfügung steht (Regina Aebi-Müller/Andreas Eicker/Michel Verde, Grenzen bei der Verfolgung von Versicherungsmissbrauch mittels Observation, in: Gabriela Riemer-Kafka, Versicherungsmissbrauch, Zürich 2010, S. 41 f.) und dass der durch Art. 179 quater des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) vorgegebene Rahmen beachtet wird. Vorliegend ist das öffentliche Interesse an einer Observation angesichts der zur Diskussion stehenden erheblichen Leistungen der Invalidenversicherung (ganze Rente für einen jungen Versicherten) ohne Weiteres zu bejahen. Auch ein begründeter Verdacht war gegeben: Erstens hatte die Beschwerdegegnerin einen anonymen Hinweis erhalten, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerden nur vorspiele. Zweitens hat anlässlich der MEDAS-Begutachtung aufgrund des sehr auffälligen Schmerzverhaltens des Beschwerdeführers keine brauchbare körperliche Untersuchung durchgeführt werden können. Drittens hatte das präsentierte Beschwerdebild nicht bzw. ungenügend mit den radiologischen Befunden korreliert und viertens hatten die MEDAS-Gutachter Inkonsistenzen und eine Verdeutlichungstendenz festgestellt. Da die Beurteilung durch die MEDAS somit zu weiten Teilen auf den Angaben des Beschwerdeführers beruht und da sich der Verdacht auf eine mögliche Diskrepanz zwischen den Angaben des Beschwerdeführers und seinem Verhalten im Alltag bezogen hat, haben der Beschwerdegegnerin keine anderen, geeigneten, mildereren Massnahmen zur Abklärung zur Verfügung gestanden. Da der Observationsbericht keine Feststellungen enthält, die auf eine Verletzung von Art. 179 quater StGB hinweisen würden, ist die Observation als rechtmässig zu qualifizieren; die Observationsergebnisse sind im vorliegenden Verfahren demnach verwertbar. 2.3 Die Strafverfolgungsbehörde hat im Rahmen des Strafverfahrens rechtmässig Beweise in der Form von Fotos und Videoaufnahmen erhoben. Im Strafverfahren ist festgestellt worden, dass die Aufnahmen, die sich im Ordner "2009-10-15 N.\_\_\_\_" befinden, im September 2009 und die Aufnahmen im Ordner "2010-09-26 P.\_\_\_\_" im Juli 2010 aufgenommen worden sind (siehe S. 10 des Entscheides des Kantonsgerichts St. Gallen; act. G 16.1). Auf den Fotos im Ordner "2010-05-31" sind die Daten 22.05.10 oder 23.05.10 eingraviert, was bedeutet, dass die Fotos mit überwiegender Wahrscheinlichkeit an diesen Tagen aufgenommen worden sind. Auf den Fotos und den Videoaufnahmen ist zu erkennen, wie sich der Beschwerdeführer während des laufenden IV-Verwaltungsverfahrens im Alltag bzw. in den Ferien verhalten hat. Zusammen mit den Aussagen des Beschwerdeführers und den medizinischen Berichten sind die beschlagnahmten Beweismittel geeignet, Aussagen über den Gesundheitszustand bzw. die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im IV-rechtlich massgebenden Zeitraum

zu machen. Die Verwertung der beschlagnahmten Beweismittel im IV-Verfahren ist auch erforderlich, da sie ■ neben den Observationsergebnissen ■ die Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Verhalten des Beschwerdeführers im Alltag und seinem Verhalten und seinen Angaben gegenüber der IV-Stelle und den MEDAS-Gutachtern verdeutlichen. Die aufgezählten, beschlagnahmten Beweismittel sind somit im vorliegenden Verfahren verwertbar.

### **E. 3**

3.1 Als Nächstes ist zu prüfen, ob anhand der im Recht liegenden medizinischen Berichte der Arbeitsunfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Es liegen insbesondere Berichte des Hausarztes Dr. C.\_\_\_\_ und von Dr. O.\_\_\_\_ von der Klinik für Psychosomatik bzw. dem Palliativzentrum des KSSG, ein Bericht des Neurochirurgen Dr. D.\_\_\_\_, ein Austrittsbericht der Klinik Valens, ein polydisziplinäres MEDAS-Gutachten sowie eine Stellungnahme der MEDAS zum Observationsbericht und -material bei den Akten. Dem Austrittsbericht der Klinik Valens ist keine Arbeitsfähigkeitsschätzung zu entnehmen. Gemäss dem Bericht hatte der Beschwerdeführer während der Hospitalisation ein buntes Bild gezeigt: Während er am ersten Tag noch praktisch bettlägerig gewesen war, hatten am zweiten Tag Versuche der Entwöhnung von Gehhilfen durchgeführt werden können. Gemäss dem MEDAS-Gutachten hatte aufgrund des auffälligen Schmerzverhaltens des Beschwerdeführers keine brauchbare körperliche Untersuchung stattfinden können. Das vom Beschwerdeführer präsentierte Beschwerdebild hatte zudem nicht bzw. ungenügend mit den radiologischen Befunden korreliert. Der psychiatrische Gutachter hatte angegeben, dass es innerhalb der Fragebogen sowie zwischen den Fragebogen und den spontan gemachten Angaben des Beschwerdeführers gewisse Inkonsistenzen gebe. Auch das Ankreuz-Muster im Fragebogen spreche für eine Verdeutlichung. Weiter habe der Beschwerdeführer vorgebracht, unter Panikattacken zu leiden. Typische Symptome von Panikattacken habe er jedoch nicht schildern können. Er habe auch angegeben, an Konzentrationsstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen und einer Rückzugstendenz zu leiden. Diese Angaben hätten jedoch nicht zur beobachteten Vitalität während des Gesprächs gepasst. Auch die sehr hohen Werte der HAD-Skala seien mit der spürbaren affektiven Präsenz und den sozialen Fähigkeiten des Beschwerdeführers nicht vereinbar gewesen. Und schliesslich habe er auch keinen Einblick in seine inneren und sozialen Konflikte gegeben. Obwohl keine brauchbare körperliche Untersuchung vorgenommen werden konnte und obwohl die Ergebnisse der psychologischen Tests in weiten Teilen nicht mit den Befunden des psychiatrischen Gutachters übereinstimmten, haben die Gutachter eine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers von maximal 40% angegeben. Eine Arbeitsfähigkeitsschätzung, die aus somatischer Sicht weitgehend auf den subjektiven Angaben der versicherten Person und aus psychiatrischer Sicht auf grossen Unstimmigkeiten beruht, vermag nicht zu überzeugen. Auch die Stellungnahme derselben Gutachter zum Observationsbericht und -material hat wenig Beweiskraft: So ist darin festgehalten worden, dass eine ausgeprägte Demonstrativität bestehe, die noch deutlich grösser sei, als dies schon bei der Begutachtung festgestellt worden sei. Die gezeigten Inkonsistenzen sprächen für eine massive Aggravation. Deswegen sei es nicht möglich, genaue Aussagen zu einer eventuellen Arbeitsunfähigkeit zu machen. Trotzdem haben die Gutachter festgehalten, dass ihre Diagnosen weiterhin Gültigkeit hätten und die Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht maximal 40 % betrage. Obwohl die Gutachter erklärt hatten, den Arbeitsfähigkeitsgrad nicht bestimmen zu können, haben sie daraufhin

eine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers dennoch verneint, weil er sicher nicht alle zumutbare Willenskraft aufbringe, um die subjektiven Schmerzen zu überwinden. Diese Ausführungen sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar: Aufgrund der massiven Aggravation haben die Gutachter den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellen können. Dies bedeutet konsequenterweise, dass sie auch nicht beurteilen können, ob der Beschwerdeführer die (allfällig) vorhandenen Schmerzen bei zumutbarer Willensanstrengung überwinden kann. Hinzu kommt, dass den Gutachtern die im Rahmen des Strafverfahrens beschlagnahmten und aussagekräftigen Videoaufnahmen und Fotos nicht zur Stellungnahme unterbreitet worden sind. Dr. D. \_\_\_ hat dem Beschwerdeführer am 12. Mai 2009 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % ab Behandlungsbeginn, d.h. dem 6. Januar 2009, attestiert. Aus seinem Bericht geht jedoch hervor, dass die Arbeitsunfähigkeit zurzeit 100 % betrage (vgl. IV-act. 18 S. 4). Dr. D. \_\_\_ ist somit davon ausgegangen, dass die Arbeitsunfähigkeit nicht andauernd ist und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen folglich keinen invalidisierenden Charakter haben. Hinzu kommt, dass er diese Einschätzung ohne Kenntnis der Observationsergebnisse und der privaten Fotos und Videoaufnahmen abgegeben hat. Auch seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung fehlt daher die notwendige Beweiskraft. Der Hausarzt des Beschwerdeführers, Dr. C. \_\_\_, hat die Arbeitsunfähigkeit auch nach Sichtung des Observationsmaterials auf 100 % geschätzt. Zur Begründung hat er angeführt, dass die Diskrepanz zwischen dem subjektiven Schmerzempfinden des Beschwerdeführers und dem organischen Befund durch die psychische Komponente erklärt werden könne. Dr. C. \_\_\_ verfügt nicht über einen Facharztstitel in Psychiatrie, sondern ist Facharzt für Allgemeine Innere Medizin. Psychische Erkrankungen sind schwer zu erfassen, weil sie sich im Innern der betroffenen Personen abspielen. Entsprechend gestaltet sich die Diagnosestellung in der Psychiatrie in der Regel schwierig. Gerade weil es sich bei der Psychiatrie um ein sehr komplexes Fachgebiet handelt, muss die Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht von einem Facharzt geschätzt werden. Sogar Dr. O. \_\_\_ hat keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben und stattdessen erklärt, dass für dezidiertere Aussagen ein psychiatrischer Gutachter beigezogen werden müsste. Hinzu kommt, dass der Hausarzt in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme angegeben hat, dass das Leistungsprofil des RAD nicht mit seinem Bild von den Beschwerden des Beschwerdeführers übereinstimme. Seines Erachtens sei es dem Beschwerdeführer durchaus möglich, die Termine in seiner Praxis alleine wahrzunehmen, den Haushalt zu besorgen und die Körperpflege vorzunehmen. Daraus lässt sich schliessen, dass der Hausarzt keine Kenntnis von den Angaben des Beschwerdeführers gehabt hat, die dieser anlässlich der Begutachtung und der Assessmentgespräche bezüglich seines Gesundheitszustandes gemacht hatte. Zusammenfassend vermag die Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes also nicht zu überzeugen. Aus dem Gesagten folgt auch, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. M. \_\_\_ vom RAD von vornherein nicht zielführend sein kann, da dieser den Beschwerdeführer nicht selber untersucht hat, sondern seine Einschätzung gestützt auf die im Recht liegenden, nicht überzeugenden medizinischen Berichte abgegeben hat. Das bedeutet, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers gestützt auf die im Recht liegenden Akten ■ entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin und des Beschwerdeführers ■ nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bemessen werden kann.

#### **E. 4**

4.1 Im Sozialversicherungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Demnach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Das Gericht hat seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Gerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials zu sorgen. Im Sozialversicherungsprozess tragen die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6).

4.2 Das Verhalten und die Aussagen des Beschwerdeführers gegenüber den Gutachtern und der IV-Stelle stehen in krassem Widerspruch zu seinem Verhalten im Alltag. Gegenüber den Gutachtern und der IV-Stelle hat er sich als schmerzgeplagter Pflegefall präsentiert: So hat er anlässlich der Begutachtung angegeben, dass er dauerhaft unter extremsten lumbalen Schmerzen leide (Schmerzintensität 9-10 von maximal 10 Punkten), seine in G. \_\_\_ lebende Freundin ihn praktisch jeden Abend besuche und für ihn den Haushalt erledige, er keine körperlichen Aktivitäten mehr ausüben könne, nicht mehr gesellschaftsfähig sei und sich lediglich an Gehstöcken und höchstens 5-10 Minuten am Stück fortbewegen könne. Während der Begutachtung hat er die Treppenstufen eines Stockwerks nur sehr langsam, unter Hyperventilation und Schmerzäusserungen bewältigt. Gegenüber der IV-Stelle hat der Beschwerdeführer u.a. erklärt, sich nicht einmal mehr einen Kaffee oder Tee zubereiten zu können, die Krücken nie wegzulegen, nicht Autofahren zu können, seit zwei Jahren nicht mehr in den Ferien gewesen zu sein und für die Zukunft auch keine Ferienpläne zu haben. Beim Assessmentgespräch in der SVA St. Gallen hat sich der Beschwerdeführer schleppend, extrem langsam und unsicher an den Stöcken fortbewegt. Nach dem Aufstehen hat er einige Minuten gebraucht, das Besprechungszimmer zu verlassen. Demgegenüber geben die privaten Fotos und Videoaufnahmen, welche während des laufenden Verwaltungsverfahrens aufgenommen worden sind, ein völlig anderes Bild des Beschwerdeführers wieder: Die Aufnahmen zeigen den Beschwerdeführer in geselliger Runde beim Grillieren, im Einbeinstand, beim "Turnen" und auf einer Luftmatratze liegend im Meer und am Strand vor- und rückwärtslaufend sowie einen Rucksack tragend. Zusammengefasst zeigen die Aufnahmen das Bild eines jungen, in körperlicher Hinsicht unbeeinträchtigten, ausgeglichen und zufrieden wirkenden Mannes. Auch die Observationsergebnisse lassen sich mit den Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht vereinbaren: So ist er beim Öffnen der Heckklappe eines Autos, beim Tragen von grossen Taschen, beim Gehen ohne Krücken in normalem Tempo, beim wechselbeinigen, zügigen Treppensteigen und beim Auto fahren beobachtet worden. Mittels einer Parkplatzüberwachung hat auch widerlegt werden können, dass die Freundin den Beschwerdeführer praktisch täglich besucht. Nachdem er nach einem Assessmentgespräch das Gebäude der SVA St. Gallen nur mit kleinen Schritten verlassen und beim Einsteigen ins Auto Hilfe in Anspruch genommen hat, hat er wenige Minuten später alleine aus dem Auto steigen und sich mit grösseren Schritten fortbewegen können. Dieses Verhalten kann nur dadurch erklärt werden, dass sich der Beschwerdeführer mit

bewusster Aggravation Rentenleistungen zu erlangen wollen. Bei der vorliegenden Beweislage ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer bei der Begutachtung und gegenüber der IV-Stelle zumindest massiv aggraviert und falsche Angaben zu seinem Gesundheitszustand gemacht hat. 4.3 Als der Beschwerdeführer im Rahmen des Strafverfahrens mit dem Beweismaterial (Videoaufnahmen und Fotos) konfrontiert worden ist, hat er seine bisherigen Aussagen in widersprüchlicher Weise relativiert oder sich ahnungslos bzw. nichtwissend gegeben. Während des ganzen Strafverfahrens hat er stets negiert, aggraviert oder unwahre Angaben zu seinem Gesundheitszustand gemacht zu haben. Dasselbe gilt für das IV-Verwaltungsverfahren und das vorliegende Beschwerdeverfahren. Ein solches Verhalten ist nicht durch die (allenfalls bestehenden) psychischen Beeinträchtigungen (depressive Störung, Persönlichkeitsstörung mit histrionischen und narzisstischen Zügen) des Beschwerdeführers zu erklären, wie dies der Rechtsvertreter behauptet hat. Aufgrund des bisherigen Verlaufs ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Haltung auch bei einer erneuten Begutachtung nicht ändern und wieder aggravierend und falsche Angaben machen wird. Von einer erneuten Begutachtung sind somit weder in somatischer noch in psychiatrischer Hinsicht eine brauchbare Diagnosestellung und Arbeitsfähigkeitsschätzung zu erwarten. In antizipierter Beweiswürdigung ist deshalb auf eine weitere Begutachtung zu verzichten. Da der Beschwerdeführer dafür verantwortlich ist, dass sein Arbeitsfähigkeitsgrad nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können, hat er den Nachteil der Beweislosigkeit für die behauptete Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität zu tragen. Die Beschwerdegegnerin hat das Rentengesuch somit zu Recht abgewiesen.

## **E. 5**

5.1 Weiter ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im IV-Verwaltungsverfahren zu Recht abgelehnt hat. 5.2 Nach Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo es die Verhältnisse erfordern (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV). Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung setzt die Bedürftigkeit der gesuchstellenden Person, die fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren sowie die sachliche Gebotenheit des Beizugs eines Anwalts voraus (BGE 132 V 200 E. 4.1). Die unentgeltliche Rechtsverteidigung im IV-Verwaltungsverfahren ist rechtsprechungsgemäss nur in Ausnahmefällen zu bejahen; vorausgesetzt wird namentlich, dass sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen und eine Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt. Rechtsmissbräuchliches Prozessieren ist von vornherein nicht vom Schutzbereich von Art. 29 Abs. 3 BV erfasst. Darunter fällt beispielsweise die rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen der Invalidenversicherung durch das Vortäuschen von Krankheitssymptomen oder die bewusste Angabe unwahrer Tatsachen (Urteil des Bundesgerichts vom 11. November 2011, 8C\_272/2011 E. 8.1 und 8.4 mit Hinweisen). 5.3 Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Fall versucht, durch massive Aggravation und die bewusste Angabe falscher Tatsachen Rentenleistungen zu erlangen. Er hat daher gestützt auf das Rechtsmissbrauchsverbot keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im IV-Verwaltungsverfahren. Die Beschwerdegegnerin hat sein Gesuch daher zu Recht abgelehnt.

## **E. 6**

6.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerden gegen die Verfügungen vom 24. September 2012 und vom 15. Oktober 2012 abgewiesen werden. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da sich der konkrete Verfahrensaufwand im Rahmen des Üblichen hält, ist praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu erheben. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird angerechnet. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde gegen die Verfügungen vom 24. September 2012 und vom 15. Oktober 2012 wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.